

# Kurz gemeldet

## 44-Euro-Freigrenze

Zum Arbeitslohn gehören auch Sachzuwendungen. Diese sind grundsätzlich mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten. Steuerpflichtig sind sie dann, wenn die Summe der Zuwendungen in einem Monat 44 Euro übersteigt. Dabei handelt es sich um eine Freigrenze. Sobald sie überschritten wird, ist der Gesamtbetrag der Zuwendung steuerpflichtig. Aufgrund der geringen Höhe der Freigrenze ergibt sich regelmäßig die Frage, welche Bestandteile einer Zuwendung in die Berechnung einzubeziehen sind bzw. wann ein Sachbezug zufließt. Der BFH hat mit Urteil vom 6.6.2018 (VIR 32/16) entschieden, dass als üblicher Endpreis der im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztverbrauchern für gleichartige Waren tatsächlich zu zahlende Preis am Markt anzusetzen ist. Fracht-, Liefer- und Versandkosten gehören nicht dazu, da hierin keine Gegenleistung des Letztverbrauchers für die Ware anzusehen ist und der Warenwert dadurch nicht erhöht wird. Werden allerdings die Sachzuwendungen auf Veranlassung des Arbeitgebers in die Wohnung des Arbeitnehmers geliefert, führt das zu einer zusätzlichen Leistung des Arbeitgebers. Dieser Vorteil ist einzurechnen. Im vorliegenden Fall konnten bezugsberechtigte Arbeitnehmer über einen Onlinezugang monatlich einen Sachbezug auswählen. Die Abrechnung des Sachbezugs erfolgte regelmäßig mit 43,99 Euro. Darüber hinaus stellte das abwickelnde Unternehmen dem Arbeitgeber für jede Bestellung eine Versand- und Handlingspauschale von 6 Euro in Rechnung. Nach Ansicht von Finanzamt und BFH rechnete diese Pauschale zu dem Sachbezugswert dazu, womit die Grenze überschritten war.

Das Niedersächsische FG urteilte am 13.3.2018 (14 K 204/16), dass der geldwerte Vorteil aus der vom Arbeitgeber ermöglichten vergünstigten Nutzung eines Fitnessstudios im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms monatlich zufließt, wenn die Arbeitnehmer keinen über die Dauer eines Monats hinausgehenden, nicht entziehbaren Nutzungsanspruch haben. Den Teilnehmern wurde das (entziehbare) Recht zur Benutzung der Einrichtungen für die Dauer der Teilnahme am Programm eingeräumt, nicht jedoch ein unmittelbarer Anspruch zur Nutzung der Einrichtungen für ein ganzes Jahr. Die Dauer der vom Arbeitgeber mit dem Fitnessstudiobetreiber eingegangenen Vertragsbindung ist für den Zufluss beim Arbeitnehmer nicht entscheidend. Das Finanzamt ist der Ansicht, dass der geldwerte Vorteil für den Zeitraum eines Jahres mit Aushändigung

der Teilnahmebestätigung an dem Firmenfitnessprogramm zufließt. Die Revision beim BFH ist unter dem Az. VIR 14/18 anhängig.

(S. P.)

## Entfernungspauschale deckt Kfz-Unfallkosten ab

In einem durch das FG Baden-Württemberg (Urt. v. 19.1.2018 – 5 K 500/17; Rev. eingelegt, Az. BFH VIR 8/18) entschiedenen Fall macht die Klägerin in ihrer Einkommenssteuererklärung Kosten i. H. v. 2.402 Euro für einen Autounfall geltend, den sie auf ihrem Arbeitsweg erlitten hatte. Sie war der Auffassung, dass die Kosten im Nachgang des Unfalls auf dem Rückweg von der Arbeit entstanden seien und daher bei den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit als Werbungskosten abgezogen werden müssten. Das FG sah hingegen die Behandlungskosten gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1 EStG als außergewöhnliche Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte an, weshalb sie durch die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG abgegolten seien. Die Entfernungspauschale decke alle Kosten ab. Die Norm sieht in Abs. 2 lediglich Ausnahmen vor, die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen sowie für Menschen mit Behinderung. Aus dem Wortlaut dieser Vorschriften und der Systematik ergebe sich, dass in sämtlichen von § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG nicht erfassten Fällen auch außergewöhnliche Kosten unter die Abgeltungswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG fallen.

(R. K.)

## GmbH-Geschäftsführer

Der Status eines GmbH-Geschäftsführers im Hinblick auf seine sozialversicherungsrechtliche Einstufung führt immer wieder zu Streitigkeiten bei entsprechenden Prüfungen durch die Rentenversicherung. Grundsätzlich gilt, dass bei Beteiligung über 51 % der Gesellschafter-Geschäftsführer das Sagen hat und er deshalb wie ein Unternehmer anzusehen ist. Sozialversicherung fällt dann nicht an. Das LSG Baden-Württemberg (Urt. v. 13.3.2018 – LR 590/17) hatte mit einem Sonderfall zu tun. Dort lagen eine schuldrechtliche Stimmbindungsvereinbarung und ein Treuhandvertrag vor. Das Gericht war der Auffassung, dass beide Verträge hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den sozialversicherungsrechtlichen Status eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsfüh-

lers unterschiedlich zu beurteilen seien. Ein notariell beurkundeter Treuhandvertrag könne unter bestimmten Umständen zur Annahme einer abhängigen Beschäftigung des Treuhänders führen, selbst wenn dieser alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer sei. Ob die Differenzierung zwischen bloßer Stimmbindung unter Gesellschaftern einerseits und schuldrechtlicher Treuhandabrede andererseits entscheidend mit Blick auf die Folgen eines möglichen Verstoßes des Gesellschafters zu rechtfertigen sei, der bei einer Stimmbindungsvereinbarung ohne Einfluss auf dessen Gesellschaftsanteile bliebe – bei einer Treuhandabrede hingegen zur Kündigung durch den Treugeber aus wichtigem Grund und damit zur Pflicht zur Rückübertragung und Herausgabe der Geschäftsanteile führen könnte – muss abgewartet werden. Das LSG Baden-Württemberg hat die Revision zum BSG (dort anhängig unter dem Az. B 12 R 5/18 R) zugelassen.

Es ist immer zu prüfen, ob die abgeschlossenen Verträge einander widersprechen und sich dann u. U. aus einem Vertrag die abhängige Beschäftigung ergibt.

(R. K.)

## Lkw-Fahrten zum Betriebsitz

In einem Urteil des Niedersächsischen FG vom 15.6.2017 (10 K 139/16) hatte der Kläger an zwei bis drei Tagen pro Woche seine Fahrtätigkeit am Firmensitz des Arbeitgebers begonnen. Die übrige Zeit war er auf mehrtägigen Fahrten unterwegs. Er machte in seiner Steuererklärung die Fahrten zum Betriebsitz des Arbeitgebers nach Reisekostengrundsätzen geltend (Hin- und Rückfahrt). Das Finanzamt wollte nur die Entfernungspauschale (Hinfahrt) zum Abzug zulassen. Das Niedersächsische FG hat entschieden, dass der Kläger nicht typischerweise jeden Tag den Firmensitz des Arbeitgebers zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit aufgesucht hatte. Deshalb ließ es die entstandenen Aufwendungen nach Reisekostengrundsätzen zum Abzug zu.

(R. K.)

**Rainer Kuhnel**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

**Sandra Peterson**, Steuerberaterin, Osram Licht AG, München (S. P.)